

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Fraktion der PDS – Drucksache 14/833 –

Anerkennung frauenspezifischer Fluchtgründe

Nach Angaben der Flüchtlingsorganisation Pro Asyl sind mehr als 50 Millionen Menschen weltweit auf der Flucht, über zwei Drittel davon sind Frauen und Kinder. Diese Frauen sind neben Fluchtursachen wie politischer, ethnischer oder religiöser Verfolgung von zusätzlichen Repressionen betroffen: Arbeitsverbot für Frauen, Auspeitschung wegen Verstoßes gegen Kleidungs Vorschriften, Vergewaltigung durch „Sicherheitskräfte“, genitale Verstümmelung usw. Die meisten dieser Frauen erhalten jedoch in der Bundesrepublik Deutschland kein Asyl. Begründet wird dies damit, daß frauenspezifische Fluchtgründe „als nicht politisch und damit asylunerheblich“ bezeichnet werden. Außerdem sieht Pro Asyl die Gründe hierfür in den „Ausschlußmechanismen, die von der Asylrechtsprechung entwickelt wurden, aber auch in dem fehlenden Problembewußtsein und mangelnder Sensibilität der mit Asylentscheidung befaßten Personen und Institutionen“ (Pro Asyl, März 1997).

In den Niederlanden wurde dagegen in mehreren Grundsatzentscheidungen der „Koordinierenden Kammer“ des Distriktgerichts Den Haag, der landesweiten gerichtlichen Instanz für Asylanträge, die nach dem 1. März 1998 gestellt worden sind, auf das Kriterium der Staatlichkeit für Asylanerkennungen verzichtet. Die Existenz eines verfolgenden Staates ist somit für alle neuen Asylverfahren in den Niederlanden nicht mehr Anerkennungs voraussetzung.

Auch in der Schweiz wurde das Asylverfahrensgesetz so erweitert, „daß bei der Bewertung der begründeten Furcht vor Verfolgung frauenspezifischen Fluchtgründen Rechnung zu tragen ist“ (Schriftenreihe des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, Band 4).

In Kanada wurden bereits 1993 Richtlinien zu frauenspezifischer Verfolgung verabschiedet, nach denen Frauen, die beispielsweise vor einer drohenden genitalen Verstümmelung, Zwangsheirat usw. fliehen, der Flüchtlingsstatus zuerkannt wird (Schriftenreihe des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, Band 4).

In der Koalitionsvereinbarung wurde folgendes festgelegt: „Wir werden die Verwaltungsvorschriften mit dem Ziel der Beachtung geschlechtsspezifischer Verfolgungsgründe überarbeiten“.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 11. Mai 1999 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Vorbemerkung

Die Bundesregierung mißt einer humanitären Grundsätzen entsprechenden Behandlung von Ausländern, Flüchtlingen und Asylbewerbern große Bedeutung bei. Unter diesen sind asylsuchende Frauen, die sich auf geschlechtsspezifische Verfolgungsgründe berufen, eine Gruppe, mit der besonders sensibel umzugehen ist. Zahllose der flüchtenden Frauen leiden nicht nur unter materiellem Elend, sondern auch unter den ihnen widerfahrenen menschenunwürdigen Behandlungen und unter der Mißachtung ihrer Menschenrechte.

Die Bundesregierung ist sich ihrer Verantwortung für die betroffenen Frauen bewußt und nimmt diese Verantwortung sehr ernst. In der Koalitionsvereinbarung ist festgehalten: „Wir werden die Verwaltungsvorschriften mit dem Ziel der Beachtung geschlechtsspezifischer Verfolgungsgründe überarbeiten.“

1. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung in ihren außen-, wirtschafts- und entwicklungspolitischen Beziehungen eingeleitet bzw. intensiviert, um Menschenrechte für Frauen zu verwirklichen?

Die Bundesregierung setzt sich auf europäischer und internationaler Ebene in allen Politikfeldern für eine Verbesserung der Menschenrechtssituation von Frauen ein. Ziel ist es, auf der Grundlage der Pekinger Beschlüsse den Menschenrechtsschutz von Frauen weiter zu verstärken und durchzusetzen. Die Bundesregierung behandelt Menschenrechtsverletzungen von Frauen auf allen politischen Ebenen und hat mit Nachdruck auf der diesjährigen VN-Menschenrechtskommission (22. März bis 30. April 1999) die Resolution zu „Beseitigung von Gewalt gegen Frauen“ unterstützt und mit eingebracht. Auf deutsche Initiative wurde die menschenunwürdige Praxis der Genitalverstümmelung deutlich in diesem Resolutionstext sowie auch in der Rede der deutschen EU-Präsidentschaft zu den Menschenrechten von Frauen auf der Menschenrechtskommission verurteilt.

Die Bundesregierung hat sich zusammen mit ihren EU-Partnern erfolgreich dafür eingesetzt, daß in der diesjährigen Frauenrechtskommission der Vereinten Nationen das Zusatzprotokoll zum wichtigsten auf Frauenrechte bezogenen Menschenrechtsübereinkommen, dem VN-Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, verabschiedet wurde. Damit werden Frauen auf internationaler Ebene weitgehende Beschwerderechte eingeräumt.

Die Bundesregierung setzt sich ferner dafür ein, daß das VN-Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau von noch mehr Staaten ratifiziert und implementiert wird. Gegen Vorbehalte, die den Zielen des Übereinkommens zuwiderlaufen, legt die Bundesregierung Einspruch ein.

Trotz aktiver Bemühungen gibt es bei der Durchsetzung des Menschenrechtsschutzes von Frauen und bei der Ächtung von Gewalt gegen Frauen nach wie vor weltweit große Defizite, auf deren Abbau hingearbeitet werden muß. Die Bundesregierung unterstützt in ihrer bilateralen und multi-

lateralen Entwicklungszusammenarbeit alle Aktivitäten, die den Menschenrechtsschutz von Frauen durchzusetzen helfen.

Die Bundesregierung fördert die Verwirklichung der Menschenrechte für Frauen durch ihre Entwicklungspolitik in vielfältiger Weise. So hat das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung in Ausführung einer Ankündigung auf der 4. Weltfrauenkonferenz 1995 in Peking Mittel in Höhe von ca. 60 Mio. DM zugesagt oder vorgesehen für Projekte der rechtspolitischen Beratung in Entwicklungsländern, die besonders die Interessen von Frauen berücksichtigen.

2. Sind die Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland aufgefordert worden, ihre Berichterstattung über sexuelle Gewalt an Frauen zu erweitern und frauenspezifische Verfolgungen stärker als bisher zu berücksichtigen?

a) Wenn nein, warum nicht?

b) Gedenkt die Bundesregierung ggf., diese Überlegung in Zukunft zu berücksichtigen?

Wenn ja, wann ist mit einer Umsetzung zu rechnen?

Die Menschenrechtssituation der Frauen wird von den Botschaften in den jeweiligen Gastländern mit besonderem Augenmerk verfolgt.

Die Botschaften sind aufgefordert, im Rahmen der Berichte über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in einer Reihe von Herkunftsländern von Asylbewerbern über geschlechtsspezifische Menschenrechtsverletzungen zu berichten. Diese Lageberichte haben die Aufgabe, Tatsachen aus den jeweiligen Herkunftsländern für die Entscheidungen deutscher Behörden und Gerichte über die Zuerkennung des Status als Asylberechtigter gemäß Artikel 16a GG, als Flüchtling i. S. d. Genfer Flüchtlingskonvention vom 28. Juli 1951 (vgl. § 51 Abs. 1 AuslG i. V. m. § 3 AsylVfG) oder über sonstige Abschiebungshindernisse gemäß den §§ 53 und 54 AuslG darzustellen. Deshalb orientiert sich der Inhalt der Lageberichte an diesen Vorschriften, um den entscheidenden Behörden und Gerichten die tatsächlichen Grundlagen für die Ausfüllung der in den Vorschriften genannten Rechtsbegriffe zu geben.

Das Auswärtige Amt berücksichtigt darüber hinaus in der laufenden Berichterstattung der Botschaften die Rolle der Frau in Staat, Religion und Gesellschaft sowie etwaige Diskriminierungen und wird dies auch weiterhin tun.

3. Werden von der Bundesregierung Organisationen – auch Nichtregierungsorganisationen –, die sich für die Bekämpfung von sexueller Gewalt gegen Frauen in den betreffenden Ländern einsetzen, unterstützt?

Wenn ja, welche Organisationen werden in welchen Ländern und in welchem Umfang unterstützt (bitte auflisten)?

In Ägypten finanziert das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung mit 3 Mio. DM über UNICEF ein Projekt zur Bekämpfung der weiblichen genitalen Verstümmelung. In diesem Jahr wird ein überregionales Projekt in Westafrika beginnen, das vor allem Frauen- und Menschenrechtsorganisationen bei der Bekämpfung der Ge-

nitalverstümmelung unterstützt. Die ersten Maßnahmen sind in Guinea vorgesehen. Als weitere Partnerstaaten kommen Burkina Faso und Mali in Betracht.

4. Warum erfolgt keine Änderung im Asylverfahrensgesetz, wonach auch wegen ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Orientierung verfolgte Frauen Asyl genießen, bzw. hat die Bundesregierung vor, eine solche Änderung herbeizuführen?

Soweit es sich um eine vom Staat ausgehende oder dem Staat zurechenbare Verfolgung handelt, wird sie – bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen – von Artikel 16a Abs. 1 GG bzw. von § 51 AuslG erfaßt.

Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 7 Bezug genommen.

5. Ist die Bundesregierung bereit, Änderungen in § 51 AuslG dahin gehend herbeizuführen, daß auch geschlechtsspezifische Verfolgungsgründe ein asylrechtliches Abschiebungshindernis darstellen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 4 Bezug genommen.

6. Wird der Bundesminister des Innern von seiner Weisungsbefugnis im Bereich des § 53 AuslG gegenüber dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge dahin gehend Gebrauch machen, daß dieses angewiesen wird, sexuelle Gewalt als Abschiebungshindernis im Sinne von § 53 AuslG zu akzeptieren?
Wenn nein, warum nicht?

Das Bundesamt wird frauenspezifischen Fluchtgründen durch die sorgfältige, einfühlsame Durchführung der Anhörung und die rechtliche Würdigung des Vortrages gerecht. Die dezidierte rechtliche Einordnung durch speziell geschulte Einzelentscheiderinnen erscheint ausreichend, in begründeten Fällen Abschiebungsschutz zu gewährleisten. Diesbezüglich wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

Eine Weisung an das Bundesamt ist daher nicht geboten.

7. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der alten Bundesregierung: „Sexuelle Gewalt gegen Frauen kann daher nur dann als Asylgrund in Betracht kommen, wenn sie in dem Staat zurechenbarer Weise von staatlichen Organen oder von Dritten, gegen die der Staat die ihm an sich verfügbaren Machtmittel nicht einsetzte, ausgeübt wird“ (Drucksache 12/3015)?
Wenn nein, wird die Bundesregierung sich für die Erweiterung der Genfer Flüchtlingskonvention um den Verfolgungsgrund Geschlecht einsetzen?

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts ist politische Verfolgung grundsätzlich staatliche Verfolgung (BVerfGE 80, 315, 334; 9, 174, 180; 54, 341, 356 ff., 358; 76, 143, 157, 169). Das Bundesverfassungsgericht hat diese Auffassung mit Entstehungsgeschichte und Zielsetzung des Grundrechts auf Asyl begrün-

det. Der Parlamentarische Rat sei wie selbstverständlich davon ausgegangen, daß Asyl gegenüber vom Staat ausgehender Verfolgung zu gewähren sei. Auch das Völkerrecht habe seinerzeit ohne weitere Infragestellung bei den Staaten als Völkerrechtssubjekten angeknüpft. Diese Sichtweise habe der Verfassungsgeber vorgefunden; er habe sie ins deutsche Verfassungsrecht übernommen.

Das Erfordernis staatlicher Verfolgung folgt nach der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung aber auch aus der ratio der Asylgewährleistung. Das Asylrecht soll vor den Gefahren schützen, die aus einem bestimmt gearteten Einsatz verfolgender Staatsgewalt erwachsen (BVerfGE 9, 174, 180). Eine Verfolgung ist daher dann eine politische, wenn sie dem einzelnen in Anknüpfung an asylerhebliche Merkmale gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen (BVerfGE 80, 315, 334 ff.).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts müssen auch im Rahmen des Abschiebungsschutzes nach § 51 AuslG die Voraussetzungen einer politischen, also vom Staat ausgehenden oder ihm zuzurechnenden, Verfolgung vorliegen (BVerwGE 95, 42, 44).

Die Leitsätze der Entscheidung stellen fest:

- Politische Verfolgung ist grundsätzlich staatliche Verfolgung. Das gilt für § 51 Abs. 1 AuslG ebenso wie für Artikel 16a Abs. 1 GG.
- Voraussetzung staatlicher Verfolgung ist grundsätzlich die effektive Gebietsgewalt des Staates. Daran fehlt es regelmäßig in Bürgerkriegsgebieten.
- Der Begriff des von politischer Verfolgung Bedrohten im Sinne des § 51 Abs. 1 AuslG stimmt mit dem Begriff des Flüchtlings im Sinne der Artikel 1 A Nr. 2, Artikel 33 Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) überein. Der Senat schließt sich nicht der Rechtsprechung ausländischer Gerichte an, die in den Flüchtlingsbegriff auch Personen einbezieht, die nach Auflösung der staatlichen Ordnungsgewalt infolge eines Bürgerkrieges von nichtstaatlicher Verfolgung betroffen sind. Das deutsche Recht stellt den von nichtstaatlicher Verfolgung Betroffenen die neben § 51 Abs. 1 AuslG gegebenen Schutzmöglichkeiten zur Verfügung.

Die Problematik ist Gegenstand zweier beim Bundesverfassungsgericht anhängiger Verfassungsbeschwerden (2 BvR 260/98 und 2 BvR 296/98).

Die Bundesregierung hält die Verfassungsbeschwerden für unbegründet und ist ihnen entgegengetreten.

8. Welche Informationen wurden dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge zu geschlechtsspezifischen Verfolgungen von Frauen für die Beurteilung der Asylgesuche von Frauen zur Verfügung gestellt?

Das Bundesamt verfügt über das sog. Informationszentrum Asyl (IZ Asyl), das entsprechende Materialien zu dem Thema „geschlechtsspezifische Verfolgung“ sammelt, auswertet und den Einzelentscheiderinnen und Einzelentscheidern (nachfolgend: Entscheider) zur Verfügung stellt. Auch bei der Erstellung sog. Länderberichte zu bestimmten Herkunftsländern richtet das IZ Asyl sein besonderes Augenmerk auf die Problematik der

geschlechtsspezifischen Verfolgung. Das IZ Asyl hält im übrigen eine Vielzahl verschiedener themenbezogener Auskünfte und Gutachten öffentlicher und nichtöffentlicher Stellen (z. B. Auswärtiges Amt, Gutachten und Stellungnahmen unabhängiger Gutachter, u. a. Deutsches Orient Institut, Amnesty International etc.) sowie Monographien u. a. der Gesellschaft für bedrohte Völker, Terre des Femmes bereit und stellt diese Informationen den Entscheidern zur Verfügung. Das Bundesamt achtet darüber hinaus im Rahmen der Qualitätssicherung darauf, daß frauenspezifische Verfolgungsgründe in den Entscheidungen berücksichtigt und zutreffend rechtlich gewürdigt werden. Die Ergebnisse der Untersuchungen werden in der Entscheiderfortbildung berücksichtigt.

In der Rechtsdokumentation des Bundesamtes werden zudem aktuelle Gerichtsentscheidungen des Asyl- und Ausländerrechts auch unter dem Gesichtspunkt der geschlechtsspezifischen Verfolgung gesammelt und ausgewertet. Ausgewählte Entscheidungen werden in die Datenbank „ASYLIS-Recht“ eingestellt. Die Datenbank enthält eine große Anzahl von Gerichtsentscheidungen, die sich mit der Problematik geschlechts- bzw. frauenspezifischer Verfolgung befassen. Alle Außenstellen des Bundesamtes haben unmittelbaren Zugriff auf die Datenbank und sind daher in der Lage, die Angaben in der Entscheidungspraxis zu berücksichtigen.

9. Wurde die Forderung umgesetzt, daß die Anhörung asylsuchender Frauen beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge durch weibliche Bedienstete (Anhörerinnen und Dolmetscherinnen) durchgeführt wird?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja,

- wie hoch ist der Anteil der weiblichen Bediensteten,
- wurden diese ausgebildet, um mit den spezifischen Problemen von Frauen im Verfahren umgehen zu können?

Die Entscheider des Bundesamtes sind durch Dienstanweisung gehalten, Asylbewerberinnen durch eine Mitarbeiterin des Bundesamtes und eine Dolmetscherin anhören zu lassen, wenn es die Umstände des Einzelfalles oder die Verhaltensweise der Asylbewerberin angezeigt erscheinen lassen. Diese anlaß- und bedürfnisorientierte Verfahrensweise hat sich in der Vergangenheit bewährt.

Um der Problematik Rechnung zu tragen, haben beim Bundesamt bislang insgesamt 43 Entscheiderinnen eine spezielle Fortbildung zum Thema „Befragung geschlechtsspezifisch verfolgter Asylbewerberinnen“ erhalten. Diese beinhaltet sowohl rechtliche als auch einführende psychologische Schulungen. Die rechtlichen Schulungen hatten die drei Themenschwerpunkte „Die internationale Rechtslage hinsichtlich des Schutzes geschlechtsspezifisch verfolgter Frauen“, „Die Rolle von Frauen in verschiedenen Kulturen“ und „Die rechtliche Bewertung frauenspezifischer Verfolgung in der deutschen Rechtsprechung“. Die psychologischen Schulungen behandelten die Themen Methodik der Gesprächsführung unter Berücksichtigung der besonderen Situation betroffener Frauen, Umgang mit Traumatisierungen in der Anhörung, Möglichkeiten der Erkennung einer Traumatisierung, medizinische Untersuchung und Erkennung von Traumata.

Nach diesen einführenden Schulungen haben die Entscheiderinnen, die zur Befragung geschlechtsspezifisch verfolgter Frauen benannt wurden, an einem vertiefenden psychologischen Seminar teilgenommen. Hierbei standen die Fallpraxis sowie die Berücksichtigung soziokultureller Faktoren im Vordergrund. Soweit von den Entscheiderinnen gewünscht, ist auch eine Supervision durch Gespräche möglich. Die Schulungen für Entscheider mit Sonderaufgaben werden fortgeführt.

Darüber hinaus werden einführende psychologische Schulungen zu dieser Thematik für alle Entscheider angeboten, die mit entsprechenden Fällen befaßt bzw. an der Problematik interessiert sind. Auch die themenbezogenen rechtlichen Schulungen werden in Zukunft allen Entscheidern des Bundesamtes angeboten.

10. Gibt es seitens der Bundesregierung Überlegungen, Organisationen bzw. Initiativen zu fördern, um diese in die Lage zu versetzen, verfolgte Frauen psychosozial zu versorgen und zu begleiten?

Sind hierfür Bundeshaushaltsmittel für das Jahr 1999 zur Verfügung gestellt worden?

Wenn nein, warum nicht?

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend fördert vier psychosoziale Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer in der Bundesrepublik Deutschland. Diese Zentren arbeiten im Bereich der spezialisierten gesundheitlichen und psychosozialen Versorgung von Flüchtlingen und Folteropfern. Es werden dort Menschen behandelt und betreut, die von schweren Menschenrechtsverletzungen betroffen sind. Dies sind vor allem schwer traumatisierte Flüchtlinge aus Kriegsgebieten und Opfer staatlicher Gewalt und Folter. Die Einrichtungen sind auch darauf eingestellt, verfolgte Frauen psychosozial zu versorgen und zu begleiten. Vor allem Gynäkologen schicken vielfach Patientinnen nach Verstümmelungen, Vergewaltigung und anderem Mißbrauch zu den Behandlungszentren, wo sie weiter betreut werden. 1999 werden für die Behandlungszentren folgende Mittel zur Verfügung gestellt:

| | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| – Behandlungszentrum für Folteropfer in Berlin | 762 000 DM, |
| – Psychosoziales Zentrum für Flüchtlinge des Caritasverbandes Köln | 140 000 DM, |
| – Psychosoziales Zentrum für Flüchtlinge und Opfer organisierter Gewalt des Diakonischen Werks in Frankfurt | 334 500 DM, |
| – Psychosoziales Zentrum für Flüchtlinge des Diakonischen Werks in Düsseldorf | 111 825 DM. |

11. Erfäßt das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge bei der Befragung weiblicher Asylsuchender geschlechtsspezifische Fluchtgründe?

Wenn ja, nach welchen Kriterien werden diese erfaßt (bitte nach Anzahl, Bundesland, Fluchtgründen, Anerkennungsquoten und Jahren seit 1990 auflisten)?

Wenn nein, wird die Bundesregierung das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge anweisen, künftig Fluchtgründe von

Frauen zu erfassen oder betroffene Frauen gezielt nach diesen geschlechtsspezifischen Fluchtgründen zu fragen?

Beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge werden geschlechtsspezifische Fluchtgründe im Rahmen des Anhörungsprotokolls schriftlich festgehalten, eine statistische Erfassung der Fluchtgründe erfolgt jedoch nicht.

Die Bundesregierung beabsichtigt derzeit nicht, diese Verfahrensweise zu ändern.

12. Welche Folgerungen zieht die Bundesregierung aus der oben beschriebenen Praxis der Länder Kanada, Niederlande und der Schweiz?

Bei der künftigen Harmonisierung des Asylrechts in der EU wird sich die Bundesregierung auch dem Themenbereich frauenspezifischer Fluchtgründe widmen und dabei die Praxis der Hauptaufnahmestaaten einbeziehen.

13. Welche EU-Staaten neben den Niederlanden erkennen frauenspezifische Fluchtgründe als Asylgrund an (bitte auflisten)?

Alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind Unterzeichnerstaaten der Genfer Flüchtlingskonvention und erkennen frauenspezifische Verfolgung als Asylgrund an, wenn die Verfolgung an asylerbliche Merkmale nach der Genfer Flüchtlingskonvention anknüpft.

Es ist jedoch nicht richtig, daß in den Niederlanden oder in einem anderen Mitgliedstaat Frauen Asyl zuerkannt wird, wenn es an einer Verbindung zu einem asylerblichen Merkmal fehlt.

14. Ist die Bundesregierung willens, sich für eine Harmonisierung des Asylrechts in der EU einzusetzen, um auf die Entwicklung einer europäischen Flüchtlings- und Asylpolitik mit hohem Schutzniveau hinzuwirken, die einen gleichberechtigten Rechtsstatus von Flüchtlingsfrauen und die Anerkennung geschlechtsspezifischer Fluchtgründe einschließt?

Die Bundesregierung begrüßt die Harmonisierung der Asylpolitik in der Europäischen Union als Arbeitsauftrag des Amsterdamer Vertrages. Dementsprechend wird sie ihren engagierten Beitrag zur Realisierung dieses Ziels leisten. Nach dem vom Rat der Innen- und Justizminister am 3. Dezember 1996 beschlossenen Aktionsplan zur bestmöglichen Umsetzung der Bestimmungen des Amsterdamer Vertrages über den Aufbau eines Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts sollen binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten des Vertrages Mindestnormen für die Flüchtlingsanerkennung angenommen werden. Ausgangspunkt hierfür werden die Festlegungen im Gemeinsamen Standpunkt betreffend die harmonisierte Anwendung der Definition des Begriffs „Flüchtling“ in Artikel 1 des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 4. März 1996 sein.